

Mietbedingungen

§1. Voraussetzung der Miete.

Anhänger werden nur an Personen bzw. Firmen vermietet, die einen Personalausweis vorlegen können. Der Mieter versichert im Besitz eines gültigen Führerscheins zu sein.

§2. Vermietung in das Ausland.

Für Fahrten ins Ausland bedarf es in jedem Fall der Genehmigung des Vermieters. Der Mieter ist verpflichtet, sich über Devisen- und Zollbestimmungen sowie die Verkehrsvorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten. Der Mieter ist für alle Schäden (Beschädigung des Anhängers, Beschlagnahme usw.) haftbar, die auf Fahrten im Ausland entstehen, ohne dass es eines Selbstverschulden bedarf. Er haftet dem Vermieter auch für einen etwaigen Mietausfall in Höhe der Tagesmiete (§9 Abs. 4) für die einzelnen Ausfalltage, ohne dass es eines Nachweises der Vermietmöglichkeit bedarf.

§3. Vorbestellung.

Vorbestellungen von Anhängern, auch mündlich oder fernmündlich, sind verbindlich. Der Anhänger braucht jedoch vom Vermieter nicht früher als eine Stunde nach dem vereinbarten Fahrtantritt bereitgehalten zu werden. Der Vermieter haftet aus der Vorbestellung nicht, wenn der bestellte Anhänger nicht einsatzfähig ist.

§4. Übernahme.

Mit der Übernahme des Anhängers erkennt der Mieter an, dass sich derselbe in verkehrssicherem, fahrbereitem und sauberem Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist. Behauptet der Mieter, dass bei Übernahme des Anhängers nicht erkennbare Mängel vorlagen, so hat er diese zu beweisen.

§5. Mietdauer, Rückgabe.

1. Die Mindestmietdauer beträgt vier Stunden. Der Mieter darf innerhalb der vereinbarten Mietdauer den Anhänger nur so lange benutzen, als ausreichende Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Vermieters vorhanden sind.
2. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur mit Genehmigung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit zulässig.
3. Wird der Anhänger mit den kompletten Papieren nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,- € neben der Tagesmiete für jeden angefangenen Tag der Vorenthaltung des Anhängers oder der Anhänger-Papiere zu fordern.
4. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Anhänger in Besitz zu nehmen, wenn der Mieter den Vertrag verletzt oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit des Mieters herausstellt. Der Vermieter kann ein Vertragsangebot auch ohne Angaben von Gründen ablehnen.
5. Der Vermieter kann noch innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach Rückgabe des Anhängers Mängel beanstanden. Die Rückgabe des Anhängers nach außerhalb der Geschäftszeiten erfolgt auf eigenes Risiko des Mieters, die vom Vermieter eingetragene Rücknahmezeit wird vom Mieter ausdrücklich anerkannt.
6. Beim Überschreiten der vereinbarten Mietdauer ist der Vermieter berechtigt, den Anhänger auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu bringen.
7. Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Anhängers haftet der Mieter uneingeschränkt für alle nach Ablauf der Mietzeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.

§6. Mietrechte.

Der Mieter ist berechtigt, den gemieteten Anhänger in verkehrssicherer Weise zu nutzen. Der Mieter darf auf eigene Gefahr Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Anhängers und den gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Güterkraftverkehrsgesetz usw.) unter Beachtung der zulässigen Belastung des Anhängers befördern. Der Vermieter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Beladung entstehen.

§7. Besondere Pflichten des Mieters.

1. Der Mieter darf den Anhänger nur selbst benutzen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger pfleglich zu benutzen und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit, Reifendruck, Bremsfunktion und allgemeiner Gesamtzustand.

3. Der Mieter ist für eine ordnungsgemäße Sicherheit des Anhängers gegen Diebstahl verantwortlich und hat denselben bei Nacht in einer Garage oder an einem gesicherten Platz abzustellen.
4. Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Anhängers zu treffen.
5. Die Benutzung des gemieteten Anhängers für den Transport von gefährlichen Gütern ist verboten.
6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden des Mieters, gleich welcher Art, die durch eine auf der Fahrt vorkommende Betriebsunfähigkeit des Anhängers entstehen könnte.

§8. Reparaturen.

1. Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich waren, übernimmt der Vermieter, sofern diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Mieters verursacht wurden. Wird eine Reparatur erforderlich, deren Kosten der Vermieter zu tragen hat, ist dessen Einverständnis vorher einzuholen und die Weisung des Vermieters zu befolgen. Geschieht dies nicht, hat der Vermieter nur die Reparatur zu tragen, die für die betriebssichere Weiterfahrt ganz unerlässlich waren. Bereicherungsansprüche des Mieters aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.
2. Für Reifenschäden leistet der Vermieter keinen Ersatz der aufgewandten Kosten. Frostschäden gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

§9. Unfälle und sonstige Schäden

1. Der Anhänger ist gegen Haftpflicht versichert. Solange der Anhänger unmittelbar mit dem Zugfahrzeug verbunden war, kommt die Haftpflicht des Zugfahrzeuges für die Schäden auf.
2. Abgesehen von den Fällen des §8 Abs. 1, haftet der Mieter dem Vermieter für alle während der Mietzeit eintretenden Beschädigungen des Anhängers insbesondere für:
 - a) Reparaturkosten
 - b) Mietausfall gemäß Abs. 4
 - c) Wertminderung
 - d) Kosten der Rechtsberatung und etwaiger Sachverständigengutachten usw.
3. Ist eine Haftungsbeschränkung für Reparaturkosten vereinbart, wird deren Umfang umseitig angegeben. Der Mieter haftet in diesen Fällen für Kaskoschäden im Sinne des VVG (Versicherungsvertragsgesetz) und der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung) nur bis zur angegebenen Höhe. Die Haftung des Mieters für Mietausfall gemäß Abs. 4, Wertminderung und sonstige Kosten für Rechts- und Sachverständigenberatung bleiben hiermit unberührt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Brand-, Entwendungs- und sonstige Schäden.
4. Unter Verzicht auf den Nachweis der Vermietmöglichkeit haftet der Mieter dem Vermieter während der Reparatur des Anhängers in Höhe der Tagesmiete für den täglichen Mietausfall.
5. Der Mieter ist verpflichtet, bei Unfällen dem Vermieter, der Versicherung und der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung erforderlich sind. Bei Verkehrsunfällen sind die Polizei und der Vermieter zu benachrichtigen. Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern. Gegenüber Beteiligten sollte keine Erklärung abgegeben werden.
6. Die Ersatzpflicht des Mieters entfällt insoweit, als ein ersatzpflichtiger Dritter seine Ersatzpflicht anerkennt und erfüllt bzw. zur Erfüllung in der Lage ist.

§10. Gerichtsstand, sonstige Vereinbarungen.

1. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
2. Der Mieter kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Vermietfirma. Auf Verlangen des Vermieters wird auch bei einem Streitwert über 500,- € die Zuständigkeit des Amtsgericht anerkannt.
4. Die etwaigen Unwirksamkeiten einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.